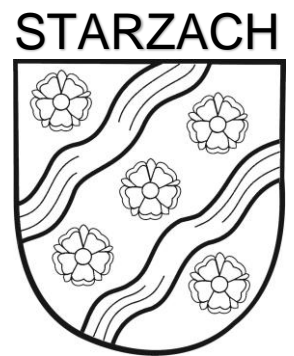


<b>Sitzungsvorlage</b> zur Sitzung des <b>Gemeinderats</b>	Nr. 65 / 2021  am <b>29.07.2021</b>
--	---




Bürgermeister
---------------

TOP: 14	öffentlich
---------	------------

<b>BETREFF:</b>  <b>Friedhof- und Bestattungswesen</b>  <b>Hier: - Umsetzung eines Bestattungswaldes durch Burkhard Freiherr von Ow-Wachendorf und der FriedWald GmbH, Griesheim</b>  <b>- Beauftragung eines Anwalts zur Klärung rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit den beschlossenen Verträgen</b>
--

<b>ANLAGEN:</b>	
Anlage 1: <b>(NÖ)</b>	Mail Landratsamt Tübingen, Kommunalaufsicht vom 19.07.2021 mit Anlage

Starzach, 19.07.2021	 Thomas Noé Bürgermeister
----------------------	---

## **SACHDARSTELLUNG:**

Es wird auf die bisherigen Beratungen und Beschlussfassungen durch den Gemeinderat verwiesen.

In öffentlicher Sitzung vom 30.11.2020 hat der Gemeinderat über die vorgelegten Entwürfe (Austauschvertrag, Nutzungsvertrag und Nutzungsordnung) final beraten und Beschluss gefasst.

Mit Mail vom 03.12.2020 hat der Unterzeichner beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht, eine Prüfung beantragt, ob es sich bei den vorgelegten Verträgen um genehmigungspflichtige Gewährverträge nach Kommunalrecht handelt.

Am 17.05.2021 fand beim Landratsamt Tübingen eine Besprechung zu dem Thema statt. Bei diesem Termin wurde dem Unterzeichner die rechtliche Sichtweise des Landratsamtes erläutert. Am selben Tag wurden dem Unterzeichner entsprechende Unterlagen für den verwaltungsinternen Gebrauch per Mail zugesandt.

Die Prüfung des Landratsamtes hat ergeben, dass es sich vorliegend um aufsichtsrechtlich genehmigungspflichtige Gewährverträge handelt, deren Genehmigung aktuell nicht möglich ist. Des Weiteren sind etliche Teile der Verträge grundsätzlich rechtswidrig. Da diese Teile nicht genehmigungspflichtig sind, müsste das Landratsamt vom aufsichtsrechtlichen Beanstandungsrecht nach § 121 Gemeindeordnung (GemO) Gebrauch machen.

## **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Aus Sicht der Verwaltung ist es notwendig, die Verträge anzupassen um die Rechtmäßigkeit und Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Hierzu ist die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt erforderlich, der Erfahrungen im Bereich des Bestattungswesens hat.

Der Vorsitzende hat sich diesbezüglich bei anderen Städten und Gemeinden erkundigt und, soweit dies rechtlich möglich war informiert. Es liegen dem Unterzeichner zwei Empfehlungen von einer Stadt in Baden-Württemberg vor, die ebenfalls einen FriedWald mit vergleichbarer Vertrags- und Eigentümerstruktur betreibt. Auch steht der Unterzeichner mit einer anderen Gemeinde im Kontakt, die u.a. einen bestehenden FriedWald erweitern will und auch Interesse an einer rechtsanwaltlichen Unterstützung signalisierte. Bei einer positiven Entscheidung durch den Gemeinderat könnten bei einer entsprechenden Beauftragung finanzielle Synergieeffekte genutzt werden.

Nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2.12 der aktuell gültigen Hauptsatzung vom 21.12.2020 kann der Bürgermeister Verträge mit Anwälten bis zu einer Vergütung i.H.v. 1.000 € im Einzelfall abschließen. Nach den bisher vorliegenden Informationen ist absehbar, dass der vorgenannte Wert überschritten wird, weshalb dem Gemeinderat eine Beauftragung bzw. eine Ermächtigung der Verwaltung zur Beauftragung vorgeschlagen wird.

Was die von Gemeinderatsmitgliedern gewünschte Weitergabe der rechtlichen Stellungnahme des Landratsamtes angeht, hat der Unterzeichner nochmals beim Landratsamt nachgefragt. Das Landratsamt hat mit beigefügter Mail die vertrauliche Weitergabe an die Gremiumsmitglieder freigegeben.

## **AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:**

Es wird von Anwaltskosten i.H.v. von mindesten 5.000 € ausgegangen.

## **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung einen Rechtsanwalt mit Erfahrung im Bereich des Bestattungswesens, zur Anpassung der Verträge, zu beauftragen.